

Wahlordnung der Fachschaft Pharmazie an der Universität Greifswald

1. Teil: Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Fachschaftsrates Pharmazie der Universität Greifswald.

§ 2 Wahlberechtigung

Jedes Mitglied der Fachschaft, das im Wähler*innenverzeichnis aufgeführt ist, hat das aktive und passive Wahlrecht.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat wird in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl. Briefwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode – in der Regel ein Jahr – an. Diese beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstituierung des neugewählten Gremiums. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis.
- (5) In den Fachschaftsrat werden neun Mitglieder gewählt. Als gewählt gelten die neun Kandidierenden, auf die die höchste bzw. jeweils nächsthöchste Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmgleichheit wird die Rangfolge durch das vom*von der Wahlleiter*in zu ziehende Los bestimmt.
- (6) Jede*r Wahlberechtigte*r hat neun Stimmen. Er*sie kann einem*r Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben.

2. Teil: Wahlorgane

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der*die Wahlleiter*in, der*die stellvertretende Wahlleiter*in, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Für die Mitarbeit in den Wahlorganen ist eine schriftliche Einverständniserklärung vonnöten.

Mehrfachmitgliedschaft in Wahlorganen ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder der Wahlorgane sind nicht in den Fachschaftsrat wählbar.

§ 5 Wahlleiter*in

Der*die Wahlleiter*in und sein*ihr Stellvertreter*in werden durch den*die Direktor*in des Institutes für Pharmazie spätestens am 27. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bestellt. Der*die Wahlleiter*in sichert die technische Vorbereitung der Wahl und nimmt an Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse. Er führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss entscheidet neben den in dieser Wahlordnung genannten Fällen über Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Er ist beschlussfähig, wenn außer der*dem Vorsitzende*n mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. In Eilfällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren elektronisch oder telefonisch durchzuführen. Die Beschlussfassung ist vom Wahlausschuss zu dokumentieren und zur Wahl Niederschrift zu nehmen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der*dem Direktor*in des Institutes für Pharmazie spätestens am 27. Tag vor dem ersten Wahltag bestellt werden.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung nach Beendigung der Wahl. Er ist beschlussfähig, wenn außer der*dem Vorsitzenden mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der*dem Direktor*in des Institutes für Pharmazie spätestens am 27. Tag vor dem ersten Wahltag bestellt werden.

§ 8 Wahlhelfer*innen

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Wahlhelfer*innen werden von der*dem Wahlleiter*in bestellt. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

3. Teil: Wahlvorbereitung und Wahlhandlung

§ 9 Wahlbekanntmachung

(1) Der*die Wahlleiter*in macht die Wahl spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag durch Aushang im Institut für Pharmazie bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat mindestens zu enthalten:

1. eine Bezugnahme auf diese Wahlordnung
2. dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) als Urnenwahl erfolgt und das Briefwahl auf Antrag möglich ist;
3. dass in den Fachschaftratsrat neun Mitglieder gewählt werden können;
4. Wahlvorschläge in der von § 11 Absatz 2 geforderten Form bis zum 13. Tag vor dem ersten Wahltag bei der*dem Wahlleiter*in einzureichen sind;
5. nur die Bewerber*innen gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden sind;
6. nur wählen kann, wer im Wähler*innenverzeichnis aufgeführt ist;
7. Ort, Dauer und Zeit der Bereithaltung des Wähler*innenverzeichnisses;
8. mit amtlichen Stimmzetteln gewählt wird;

Weiterhin sind bekannt zu machen:

1. Abstimmungszeiten und Ort des Wahllokals;
2. Verfahren und Fristen bei Briefwahl;
3. Universitäre Kontaktdaten der*des Wahlleiters*in und des Wahlausschusses;
4. Ort und Zeit der Auslegung des Wähler*innenverzeichnisses.
5. Ort und Zeit für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 10 Wähler*innenverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind alphabetisch in ein Wähler*innenverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wähler*innenverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Familienname, Vorname;
3. Geburtsdatum;

4. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen;
5. Vermerk für die Stimmabgabe nach Urnen- oder Briefwahl.

(3) Das Wähler*innenverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung durch Unterschrift der*des Wahlleiters*in mit Angabe des Datums vorläufig abzuschließen und vom 23. bis zum 20. Tag vor dem ersten Wahltag zur Einsichtnahme so vorzuhalten, dass jedes Mitglied der Fachschaft Einsicht nehmen kann.

(4) Jede*r Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist unter Beibringung der erforderlichen Nachweise die Berichtigung des Wähler*innenverzeichnisses beantragen. Notwendige Änderungen sind unverzüglich von der*m Vorsitzenden des Wahlausschusses im Wähler*innenverzeichnis vorzunehmen und zu beurkunden.

(5) Am 19. Tag vor dem ersten Wahltag ist das Wähler*innenverzeichnis endgültig abzuschließen. Das endgültige Wähler*innenverzeichnis ist durch Vermerk und Unterschrift der*des Wahlleiters*in mit Angabe von Datum und Uhrzeit zu beurkunden. Es ist die Zahl der endgültig Wahlberechtigten festzustellen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte als Wahlbewerber*innen vorschlagen. Dem Wahlvorschlag ist in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung der*des vorgeschlagenen Studierenden beizufügen.

(2) Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familienname und Vorname, universitäre E-Mail-Adresse, Semesterzahl und Studienfach bzw. -fächer der*des Wahlbewerbers*in enthalten. Dem Wahlvorschlag soll eine Kurzbeschreibung der Person beigefügt sein. Ziele der hochschulpolitischen Arbeit sind zu nennen. Kurze Angaben über die Zugehörigkeit zu einer hochschulpolitischen Gruppierung sind zulässig.

(3) Ein*e Kandidierende*r darf nicht mehrfach für die Wahl benannt sein.

(4) Wahlvorschläge müssen spätestens am 13. Tag vor dem ersten Wahltag bei der*dem Wahlleiter*in eingegangen sein. Auf dem Wahlvorschlag hat der*die Wahlleiter*in Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel sind der*dem Wahlbewerber*in unverzüglich mitzuteilen und er*sie ist aufzufordern, die Mängel spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(5) Gehen bis zum Verstreichen der Frist nach § 11 Absatz 4 Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Wahlbewerber*innen bei dem*der Wahlleiter*in ein, als Mandate zu vergeben sind, so teilt dies der*die Wahlleiter*in umgehend fachschaftsöffentlich mit und fordert die Wahlberechtigten zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge auf, die spätestens am 11. Tag vor dem ersten Wahltag bei dem*der Wahlleiter*in eingereicht sein müssen. Eine Mängelbeseitigung gemäß § 11 Absatz 4 erfolgt nicht. Die Wahlvorschläge, die fristgerecht nach § 11 Absatz 4 eingereicht wurden, bleiben unberührt.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge spätestens am 10. Tag vor dem ersten Tag der Wahl.

(7) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Anforderungen an diese Wahlordnung nicht entsprechen, insbesondere solche,

1. die verspätet eingegangen sind;
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten;
3. die einen nicht wählbaren Kandidierenden benennen;

4. denen keine schriftliche Einverständniserklärung der*des Wahlbewerbers*in beigelegt ist.
(8) Der*die Wahlleiter*in stellt die zugelassenen Wahlvorschläge zu einer endgültigen Wahlliste zusammen. Die Kandidierenden sind gemäß § 9 Absatz 2 Satz Nr. 5 unter Verwendung der eingereichten Kurzbeschreibung spätestens am 9. Tag vor dem ersten Tag der Wahl fachschaftsöffentlich bekanntzumachen.

§ 12 Wahlveranstaltungen

(1) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge gemäß § 11 Absatz 6 können sich die Kandidierenden in einer fachschaftsöffentlichen Wahlveranstaltung vorstellen. Eine Wahlveranstaltung muss durchgeführt werden, wenn dies mindestens fünf von hundert Mitgliedern der Fachschaft fordern.
(2) Der*die Wahlleiter*in stellt geeignete Räume zur Verfügung und gibt nach Absprache mit den Kandidierenden rechtzeitig Zeit und Ort der Wahlveranstaltung bekannt.

§ 13 Wahlunterlagen

(1) Jede*r Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Fachschaftsrat einen Stimmzettel.
(2) Der Stimmzettel enthält Vor- und Familienname aller zugelassenen Wahlbewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge sowie eine Angabe über das jeweilige Fachsemester. Auf Wunsch der Wahlbewerber*innen soll hinter den dem Namen auf dem Stimmzettel ein Hinweis auf Studienfächer bzw. die Zugehörigkeit zu hochschulpolitischen Gruppierungen erfolgen. Ferner enthält der Stimmzettel Hinweise darauf, wie viele Stimmen jede*r Wähler*in vergeben darf, wie diese zu verteilen sind, und wie abzustimmen ist. Weitere Angaben darf der Stimmzettel nicht enthalten.
(3) Bei einer Briefwahl ist den Wahlunterlagen ein Merkblatt beizufügen, das den Wahlberechtigten über technische Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet. Das Merkblatt ist von dem*der Wahlleiter*in zu erstellen.
(4) Über die Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 14 Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl findet an mindestens zwei Tagen statt. Das Wahllokal soll insgesamt mindestens 10 Stunden geöffnet haben. Den Termin der Urnenwahl legt der*die Wahlleiter*in nach Absprache mit dem Wahlausschuss fest.
(2) Jede*r Wahlberechtigte erhält im Wahllokal nach Feststellung seiner*ihrer Identität mittels eines gültigen Lichtbildausweises sowie Eintragung im Wähler*innenverzeichnis den Stimmzettel ausgehändigt.
(3) Der*die Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel, faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Die die Stimmzettel enthaltenden Wahlurnen sind nach Schließung des Wahllokals zu versiegeln und bis zur Stimmauszählung am Stichtag unter Verschluss aufzubewahren.

§ 15 Briefwahl

(1) Briefwahl muss vom Wahlberechtigten schriftlich bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag bei dem*der Wahlleiter*in beantragt werden.

(2) Die Wahlunterlagen sind einschließlich eines Stimmzettelumschlages, eines Wahlbriefumschlages und einer Benachrichtigung über die Aufnahme der*des Wahlberechtigten in das Wähler*innenverzeichnis (Wahlschein) dem*der Wahlberechtigten rechtzeitig zuzusenden. Der Versand der Briefwahlunterlagen ist im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken.

(3) Der*die Wahlberechtigte kennzeichnet unbeobachtet den Stimmzettel, steckt ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Er*sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er*sie den beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag. Dieser ist an die aufgedruckte Adresse zu senden oder bei dem*der Wahlleiter*in abzugeben. Der Wahlbrief muss spätestens zum Ende der Abstimmungszeit am letzten Tag der Abstimmung bei dem*der Wahlleiter*in eingegangen sein.

(4) Der Eingangszeitpunkt der Wahlbriefe ist auf diesen zu vermerken. Bis zur Stimmauszählung sind alle eingegangenen Wahlbriefe sicher und verschlossen aufzubewahren.

4. Teil: Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung

§ 16 Auszählung

(1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe von den Wahlhelfer*innen ermittelt. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist fachschaftsöffentlich.

(2) Den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen werden einzeln die verschlossenen Stimmzettelumschläge entnommen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach Absatz 4, werden die Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen genommen und unbesehen in die Wahlurne gelegt.

(3) Nach Einwurf aller Stimmzettel in die Wahlurne erfolgt die Stimmauszählung nach dem von der*dem Wahlleiter*in zu regelnden Verfahren.

(4) Ein Wahlbrief gilt nicht als gültige Stimmabgabe, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist;
2. der Wahlbrief leer ist;
3. der*die Wähler*in nicht im Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist;
4. bereits ein Wahlbrief derselben*desselben Wähler*in vorliegt;
5. kein Wahlschein beigelegt oder der beigelegte Wahlschein ungültig ist;
6. der Wahlbrief oder Stimmzettelumschlag unverschlossen sind.

(5) Ungültig und daher bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des*der Wähler*in hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehrere Bewerber*innen überschritten ist
 5. aus denen sich der Wille des*der Wähler*in hinsichtlich keiner Stimme zweifelsfrei ergibt,
 6. Stimmzettel, auf denen keine Stimmabgabe erfolgt ist.
- (6) Wahlbriefe und Stimmzettel mit Mängeln nach Absatz 4 oder 5 sind gesondert von den übrigen Wahlunterlagen aufzubewahren.

§17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede*n Bewerber*in abgegebenen gültigen Stimmen und die gemäß § 3 Absatz 5 in den Fachschaftsrat gewählten Kandidierenden fest.

(2) Über den Verlauf der Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss in jedem Falle enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses;
2. die Zahl der in das Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung und der Stimmenauszählung;
4. die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefe;
5. die Zahl der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe;
6. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
7. die Angabe der gewählten Kandidierenden einschließlich der Zahl der für alle Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen;
8. die Unterschrift des*der Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie des*der Schriftführer*in.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der*die Wahlleiter*in macht das Wahlergebnis an den in § 9 Absatz 1 genannten Orten durch Aushang bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung;
3. die Anzahl der eingegangenen und der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe sowie die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;

4. die Namen der gewählten Kandidierenden einschließlich der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenden gültigen Stimmen.

(2) Die Gewählten sind von der*dem Wahlleiter*in schriftlich über ihre Wahl zu informieren.

§ 19 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede*r Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der*dem Wahlleiter*in zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben kann.

§20 Wahlprüfung und Wiederholungs- und Nachwahl

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat unverzüglich über Einsprüche zu entscheiden. Die Wahlen sind ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet insbesondere wie folgt:

1. War ein*e Kandidat*in nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.

2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl im entsprechenden Umfang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Ist eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden, insbesondere, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist, findet eine Nachwahl statt.

(3) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist von der*dem Wahlleiter*in gemäß § 9 Absatz 1 durch Aushang bekannt zu machen.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht dem*der, der*die Einspruch erhoben hat und dem*der, dessen*deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen zwei Wochen die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

§ 21 Wiederholungs- und Nachwahlen

(1) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren findet die Wiederholungs- und Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung und nach denselben Wahlvorschlägen statt. Sie sind unverzüglich einzuleiten.

(2) Die Wiederholungs- und Nachwahl wird nach einem berechtigten Wähler*innenverzeichnis vorgenommen. Den Termin für die Wiederholungswahl legt der*die Wahlleiter*in fest. Die Wahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Die Amtszeit der Personen, die in einer Wiederholungs- bzw. Nachwahl gewählt werden, endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei regulärer Wahl geendet hätte. Bis zum Beginn der Amtszeit der Personen, die in der Wiederholungs- bzw. Nachwahl gewählt wurden, verlängert sich die Amtszeit der Personen, die das entsprechende Amt in der vorherigen Wahlperiode innegehabt haben.

(4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium, der gewählten Person oder den gewählten Personen bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 22 Konstituierende Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung des gewählten Fachschaftsrates findet frühestens eine und spätestens vierzehn Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses statt.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates hat der*die Wahlleiter*in der bisherigen Wahlperiode mindestens drei Werktage zuvor den AStA, die neu gewählten Mitglieder, sowie der*die Schriftführer*in der bisherigen Wahlperiode des Fachschaftsrates und den*die Wahlleiter*in einzuladen. (3) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die sinngemäß mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten hat:

- Formalia,
- Wahl eines*einer Vorsitzenden,
- Wahl eines*einer stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl eines*einer Finanzreferenten,
- Wahl eines*einer Kassenverwaltenden
- Wahl eines*einer Schriftführenden

Über die konstituierende Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden neuen Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterschreiben.

(4) Findet die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates nicht fristgerecht statt, hat der AStA bis zu sechzehn Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses zu einer solchen einzuladen.

(5) Der Termin für die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates muss mit den neu gewählten Mitgliedern abgestimmt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des neu gewählten Fachschaftsrates muss während der konstituierenden Sitzung anwesend sein.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Erlischt bei einem Mitglied des Fachschaftsrates durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder durch Rücktritt das Mandat, so rückt der*die Kandidat*in nach, auf den nach den neun gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates die nächsthöchste Stimmenanzahl entfiel. Ist ein solche*r Kandidat*in nicht vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Ist der Fachschaftsrat auf Dauer beschlussunfähig, ist unverzüglich ein neuer Fachschaftsrat nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung zu wählen.

(2) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 187 - 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 24 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende der Amtszeiten der Gewählten aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer fachschaftsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates Pharmazie der Universität Greifswald vom 19.04.2021 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 11.05.2021

Greifswald, den 14.05.2021

Susanne Käding

Vorsitzende*r des Fachschaftsrates

Veröffentlichungsvermerk: Fachschaftsöffentlich bekannt gemacht am 14.05.2021